

Diplom-Betriebswirt
Hans-Jürgen Reibold*
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)
*) Kein Gesellschafter der GbR

Günther Guthier*
Steuerberater
*) Kein Gesellschafter der GbR

Diplom-Betriebswirt
Oliver Eberle
Steuerberater

Diplom-Betriebswirt
Holger Walter
Steuerberater
Fachberater für Internationales Steuerrecht

Diplom-Betriebswirt
Andreas Guthier
Steuerberater

Diplom-Betriebswirt
Alexander Kilian
Steuerberater



**Sprechen Sie uns an,
wir beraten Sie gerne.**

Reibold, Guthier & Partner GbR

Weierhausstr. 8b
64646 Heppenheim

Telefon: 06252/9909-0
Fax: 06252/9909-50
Email: zentrale@reibold-guthier.de

www.reibold-guthier.de

Kanzleistandort Weinheim :
Olbrichtstr. 21
69469 Weinheim
Telefon: 06201/3797176

**Informationen zum Thema
GEFAHR VON STEUER-
NACHZAHLUNGEN
DURCH KURZARBEIT**

erteilt Ihnen Alexander Kilian,
Steuerberater





Aufgrund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen massiven wirtschaftlichen Problemen haben viele Unternehmen Kurzarbeit anmelden müssen. Im April 2020 waren nach Angaben der Arbeitsagentur in Deutschland mehr als 10 Millionen Beschäftigte in Kurzarbeit gewesen. Kurzarbeit bedeutet, dass die Arbeitnehmer wegen den Auftragseinbrüchen zeitlich weniger arbeiten und die Arbeitsagentur den Verdienstausfall zumindest teilweise ausgleicht. Somit können Arbeitsplätze auch während wirtschaftlicher Krisenzeiten erhalten werden.

Doch was bedeutet dies für die betroffenen Arbeitnehmer aus steuerlicher Sicht?

Wer Kurzarbeitergeld bezieht ist verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung für das Jahr des Bezugs abzugeben. Das Kurzarbeitergeld ist zwar steuerfrei, jedoch unterliegt es dem sogenannten **Progressionsvorbehalt**. Das bedeutet, dass für die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte ein höherer Steuersatz angewandt wird. Bei zusammen veranlagten Ehegatten gehört auch das Einkommen des Partners dazu. Dadurch können sich Nachzahlungen für die betroffenen Steuerpflichtigen ergeben. Aufgrund dessen hat eine Gruppe von Bundestagsabgeordneten einen Antrag beim Deutschen Bundestag (BT-Drucksache 19/19501 vom 26.05.2020) eingereicht, wonach für den Veranlagungszeitraum 2020 zwei steuerliche Regelungen ausgesetzt werden sollen:

1. Der Progressionsvorbehalt
2. Die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung beim Bezug von Lohnersatzleistungen wie z. B. Kurzarbeitergeld

Grund für den Antrag ist, dass ansonsten eine enorm hohe Anzahl an zusätzlich abzugebenden Steuererklärungen die Finanzämter überfordern könnte und außerdem die durch die Corona-Pandemie finanziell sowieso schon stark belasteten Menschen mit zusätzlichen Steuernachzahlungen konfrontiert würden. Hierfür hätten die Betroffenen sicherlich kaum Verständnis und ein gutes Verhältnis zwischen Arbeitsaufwand und Ertrag wäre wohl nicht gegeben.

Es bleibt zu hoffen, dass der Bundestag den Anträgen zustimmen wird und somit eine weitere Belastung der Menschen verhindert wird.

Bei Fragen beraten wir Sie gerne.